

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (62. Novelle zur KDV 1967)

Aufgrund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 73/2015, wird verordnet:

Die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 40/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1d lautet:

„§ 1d. (1) Kraftfahrzeuge müssen den in den Tabellen der Anlage 1 jeweils für sie in Betracht kommenden Grenzwerten für Emissionen zur Verhinderung der Verunreinigung der Luft entsprechen. Der genaue Geltungsbereich für einzelne Fahrzeugklassen und die anzuwendenden Grenzwerte sind den jeweils zutreffenden Rechtsakten der EU zu entnehmen. Für Fahrzeuge, die den Einzelgenehmigungsverfahren unterliegen, sind die in den Rechtsakten der EU festgelegten Termine für die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung neuer Fahrzeuge gültig.

(2) Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, ABl. Nr. L 171 vom 29. Juni 2007, S 1, fallen (Fahrzeuge der Klassen M1, M2, N1 und N2 jeweils mit einer Bezugsmasse von bis zu 2 610 kg), müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Weiters müssen diese Fahrzeuge über ein On-Board-Diagnosesystem (OBD) zur Emissionsüberwachung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verfügen. Das OBD-System ist ein an Bord des Kraftfahrzeuges installiertes Diagnosesystem zur Emissionsüberwachung, das in der Lage sein muss, mit Hilfe rechnergespeicherter Fehlercodes Fehlfunktionen der emissionsmindernden Einrichtungen und deren wahrscheinliche Ursachen anzuzeigen. Das OBD-System muss so ausgelegt, gebaut und im Fahrzeug installiert sein, dass es in der Lage ist, während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeuges bestimmte Arten von Verschlechterungen und Fehlfunktionen der emissionsmindernden Einrichtungen anzuzeigen. Der Hersteller muss sicherstellen, dass die Auspuff- und Verdunstungsemissionen während der gesamten normalen Lebensdauer eines Fahrzeuges bei normalen Nutzungsbedingungen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wirkungsvoll begrenzt werden.

(3) Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 595/2009, ABl. Nr. L 188 vom 18. Juli 2009, S 1, fallen (Fahrzeuge der Klassen M1, M2, N1 und N2 jeweils mit einer Bezugsmasse von mehr als 2.610 kg, M3 und N3), müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Weiters müssen diese Fahrzeuge über ein On-Board-Diagnosesystem (OBD) zur Emissionsüberwachung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 verfügen. Der Hersteller muss sicherstellen, dass die Auspuff- und Verdunstungsemissionen während der gesamten normalen Lebensdauer eines Fahrzeuges bei normalen Nutzungsbedingungen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 wirkungsvoll begrenzt werden.

(4) Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen müssen der Richtlinie 2000/25/EG, in der Fassung der Richtlinie 2010/22/EU oder der Richtlinie 97/68/EG, in der Fassung der Richtlinie 2010/26/EU, entsprechen.

(5) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftwagen, die nicht einem der anderen einschlägigen Rechtsakte der EU unterliegen sowie Austauschmotoren für solche Fahrzeuge, müssen der Richtlinie 97/68/EG, in der Fassung der Richtlinie 2010/26/EU, entsprechen.

(6) Fahrzeuge der Klasse L müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens und der Ausrüstung mit OBD-Systemen den Vorgaben der Verordnungen 168/2013 und 134/2014 entsprechen.

(7) Fahrzeuge, die aus einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in das Bundesgebiet eingebracht worden sind und nach dem 1. Oktober 1993 in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum typengenehmigt und nach dem 1. Oktober 1994 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind, sind von Nachweisen über die Einhaltung der Grenzwerte der Anlage 1, Tabelle II und III Z 5 befreit, sofern sie der Richtlinie 2009/40/EG, Anhang II, Z 8.2. in der Fassung der Richtlinie 2010/48/EU, entsprechen. Bei Krafträdern ist in jedem Fall der Nachweis gemäß Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 5 erforderlich.

(8) Bei Fahrzeugen, deren Bauartgeschwindigkeit einen bestimmten Wert nicht überschreiten darf, sind elektrische oder elektronische Einrichtungen, die die Fremdzündung unterbrechen oder zurückhalten, verboten, falls deren Betrieb zu einem Anstieg des Kraftstoffverbrauches oder der Emission unverbrannter Kohlenwasserstoffe führt.

(9) Austauschkatalysatoren müssen eine Genehmigung nach den einschlägigen EU-Rechtsakten oder ECE-Regelungen aufweisen. Sie müssen so ausgelegt, gebaut sein und montiert werden können, dass das Fahrzeug in der Lage ist, die Vorschrift, die es ursprünglich eingehalten hat, zu erfüllen. Außerdem müssen seine Schadstoffemissionen während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeuges unter normalen Benutzungsbedingungen wirksam begrenzt werden. Der Austauschkatalysator muss an der gleichen Stelle wie der Katalysator für die Erstausrüstung eingebaut werden, und die Lage der etwaigen Sauerstoffsonde(n) an der Abgasleitung darf nicht verändert werden. Weist der Katalysator für die Erstausrüstung Wärmeschutzvorrichtungen auf, so muss auch der Austauschkatalysator entsprechende Schutzvorrichtungen haben. Der Austauschkatalysator muss dauerhaft sein, das heißt, er muss so beschaffen sein und so eingebaut werden können, dass er gegen Korrosions- und Oxidationseinflüsse, denen er je nach der Benutzung des Fahrzeuges ausgesetzt ist, hinreichend geschützt ist.“

2. In § 1f Abs. 2 Z 1 entfällt der Klammerausdruck „(§ 46 Abs. 1 KFG 1967)“.

3. § 2d lautet:

„§ 2d. (1) Reflektierende Warnmarkierungen zur hinteren Kennzeichnung von Hubladebühnen müssen aus rot-weiß rückstrahlenden Flächen mit unter 45° nach außen und unten verlaufenden roten und weißen Streifen bestehen und auf flexiblem oder klappbarem rechteckigen Trägermaterial aufgebracht sein. Solche Warnmarkierungen dürfen nur paarweise angebracht werden. Die Gesamtfläche beider Rechtecke hat mindestens 0,2m² zu betragen. Die Breite der roten und weißen Streifen hat jeweils mindestens 100mm zu betragen. Die Rückstrahlwirkung hat den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 83/1966, in der Fassung 703/1976, und die Leuchtdichtefaktoren haben dem Anhang 1 der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 83/1966, in der Fassung 703/1976, zu entsprechen.

(2) Reflektierende Warnmarkierungen zur vorderen und hinteren Kennzeichnung von Anbaugeräten müssen aus rot-weiß rückstrahlenden Flächen mit unter 45° nach außen und unten verlaufenden roten und weißen Streifen, die jeweils eine Breite von mindestens 100 mm haben müssen, bestehen. Solche Warnmarkierungen dürfen nur paarweise angebracht werden. Die Abmessungen müssen mindestens 280 x 280 mm betragen. Hinsichtlich der Rückstrahlwirkung und der Leuchtdichtefaktoren gelten die Anforderungen des Abs. 1. Signaltafeln und Signalfolien gemäß Anhang XII Z 2.26 der delegierten Verordnung 2015/208, ABl. L 42, S 1 vom 17.02.2015 gelten jedenfalls als reflektierende Warnmarkierungen.“

4. In § 22c wird die Wortfolge „1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2015“ ersetzt durch die Wortfolge „1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2020“.

5. § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Transporte von abgebauten Schneidwerken durch Mähdrescher mit dafür vorgesehenen gezogenen Geräten benötigen bis zu einer Breite von 3,30 m und einer Länge von 22 m keine Ausnahmegewilligung des Landeshauptmannes.“

6. § 55 entfällt.

7. § 58 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die mit Spikesreifen (§ 4 Abs. 5) versehen sind 80 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 100 km/h.“

8. In § 63a Abs. 5 entfällt der Ausdruck „und § 17 Abs. 3“.

9. In § 64 wird der Ausdruck „§ 122 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 122 Abs. 7“.

10. In § 64b Abs. 5 wird nach dem fünften Satz folgender Satz eingefügt:

„Wenn Übungsfahrten gemäß § 122 KFG absolviert werden, so muss keine Nachtfahrt im Rahmen der Fahrschul Ausbildung durchgeführt werden.“

11. § 64b Abs. 6 Z 2 lit. c und d lauten:

„c. Hauptschulung je nach Können und Fortschritt des Fahrschülers so viele Unterrichtseinheiten, als zur Absolvierung der für die Hauptschulung vorgesehenen Inhalte und Übungen erforderlich sind; im Rahmen der Hauptschulung kann auch 1 UE Nachtfahrt durchgeführt werden,
d. Perfektionsschulung 5 UE, einschließlich Sonderfahrten im Ausmaß von 3 UE (die Sonderfahrten umfassen jeweils 1 UE Nachtfahrt, 1 UE Autobahnfahrt und 1 UE Überlandfahrt, wobei die Nachtfahrt auch bereits im Rahmen der Hauptschulung absolviert werden kann),“

12. § 65b Abs. 2 wird nach der Z 8 folgender Satz angefügt:

„Personen, die bereits im Besitz einer Lenkberechtigung, ausgenommen Klasse AM, sind, sind anstelle der unter Z 1 bis Z 8 genannten Inhalte jedoch Lehrinhalte aus dem Lehrplan für die angestrebte Klasse im Ausmaß von 8 UE zu vermitteln.“

13. § 65b Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Perfektionsschulung 4 UE, davon 1 UE Autobahnfahrt),“

14. In § 69 Abs. 33 wird der Ausdruck „40/1915“ ersetzt durch „40/2015“.

15. Nach § 69 Abs. 33 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) Im Hinblick auf die Änderungen durch die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2016 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 1d in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/2016 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor in Kraft treten dieser Bestimmungen bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;
2. Kleinmotorräder, die in der erstmaligen Genehmigung als Motorfahräder bezeichnet sind, und Motorfahräder, die in der erstmaligen Genehmigung als Kleinmotorräder bezeichnet sind, müssen nur den für die Bezeichnung in der erstmaligen Genehmigung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen
3. an Anbaugeräten angebrachte reflektierende Warnmarkierungen, die dem § 2d in der Fassung vor der Änderung durch die Verordnung BGBl. II Nr. xxx entsprechen, dürfen weiterhin verwendet werden.“

16. Nach § 70 Abs. 17 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Die Änderungen durch die Verordnung, BGBl. II Nr. xxx/2016 treten wie folgt in Kraft:

1. § 1d, § 2d, § 54 Abs. 4, § 55, § 58 Abs. 1 Z 1 lit. c, § 63a Abs. 5, § 64, § 64b Abs. 5 und 6, § 65b Abs. 2 und 3 Z 4, § 69 Abs. 33 und Anlage 7, Anlage 8 und Anlage 10a jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/2016 mit Ablauf des Tages der Kundmachung der genannten Verordnung;
2. § 22c und Anlage 5e jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/2016 mit 1. Juni 2016.“

17. Anlage 5e Punkt C lautet:

„C. Entgelte für Typen von Kennzeichentafeln

1. „Gewöhnliche Kennzeichentafeln“ (GKT) gemäß § 49 Abs. 4 Z 1 KFG 1967
 - Garnitur zweiteilig, vordere Tafel nach Muster I und hintere Tafel nach Muster I oder III 21,00 €
 - Einzeltafel nach Muster I oder III 10,50 €

2. Kennzeichentafeln für Probekennzeichen (PKT)
 - Garnitur zweiteilig, vordere Tafel nach Muster Ia, hintere Tafel nach Muster Ia oder IIIa 19,80 €
 - Einzeltafel nach Muster Ia oder IIIa 9,90 €
3. Kennzeichentafeln für Überstellungskennzeichen (ÜKT)
 - Garnitur zweiteilig, vordere Tafel nach Muster IV, hintere Tafel nach Muster IV oder V 20,40 €
 - Einzeltafel nach Muster IV oder V 10,20 €
4. Kennzeichentafeln für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge (VZT)
 - Garnitur zweiteilig, vordere Tafel nach Muster IV, hintere Tafel nach Muster IV oder V 20,40 €
 - Einzeltafel nach Muster IV oder V 10,20 €
5. Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 3 KFG (AAT)
 - Einzeltafel nach Muster Ia oder IIIa 10,70 €
6. Kennzeichentafel für Motorräder (MRT)
 - Einzeltafel nach Muster VIII oder Kennzeichentafel mit Probefahrerkennzeichen für Motorräder im Format wie Muster VIII 12,00 €
7. Kennzeichentafel für Motorfahräder (MFT)
 - Einzeltafel nach Muster VI oder Kennzeichentafel mit Probefahrerkennzeichen für Motorfahräder oder für vorübergehend zugelassene Motorfahräder im Format wie Muster VI 7,50 €.

18. In der Anlage 7 wird der Ausdruck „2011/82/EU“ jeweils ersetzt durch „(EU) 2015/413“.

19. In der Anlage 7 Teil B lit. a dritter Spiegelstrich wird der Ausdruck „288/12 vom 5.11.2011“ ersetzt durch „L 68/9 vom 13.03.2015“.

20. In der Anlage 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Tafel kann auch in runder Form ausgeführt sein.“

21. In der Anlage 10a, Kapitel 2 Z 1.15 entfällt nach der Überschrift „Risikokompetenz“ der Klammerausdruck „(Klasse A1: verpflichtend, Klassen A2 und A: fakultativ)“.